

Amtsgericht

- Genossenschaftsregister -

In der neu anzulegenden Genossenschaftsregistersache

.....

mit dem Sitz in

wird überreicht:

- Protokoll der Gründungsversammlung vom ...,
- von den Gründungsmitgliedern unterzeichnete Satzung vom ...,
- Prüfungsbericht (gutachterliche Äußerung) des Prüfungsverbandes vom ...,
- Aufnahmebescheinigung des Prüfungsverbandes vom ...,

1. Zur Eintragung in das Genossenschaftsregister wird angemeldet:

a) Die neu gegründete Genossenschaft

.....
mit Sitz in

b) Zweck/Gegenstand der Genossenschaft ist:

.....

c) Die allgemeine Bestimmung in der Satzung über die Vertretung der Genossenschaft lautet wie folgt:

.....

d) Zum einzigen Vorstandsmitglied der Genossenschaft wurde bestellt:
Alternativ: [Vorstandsmitglieder sind:]

.....

Er/Sie vertritt die Genossenschaft stets einzeln [Alternativ: gemäß allgemeiner Vertretungsregelung, also allein, solange er/sie alleiniges Vorstandsmitglied ist und, sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.]
[Er/Sie ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit.]

2. Geschäftsräume

.....

3. Vollzugsauftrag

Der Notar in wird bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die ihm zum Vollzug der Eintragung der vorstehenden Anmeldung erforderlich oder zweckmäßig erscheinen, auch Anträge getrennt zu stellen und ganz oder teilweise zurückzunehmen. Er wird mit dem Vollzug der Anmeldung beauftragt.

4. Vollmacht

Die Notarfachangestellten des Notars in

.....
dienstansässig werden hiermit – soweit gesetzlich zulässig – bevollmächtigt, und zwar jeweils einzeln und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, diese Handelsregisteranmeldung zu wiederholen, zu ergänzen und abzuändern, auch soweit dies zur Behebung von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich ist sowie mögliche Schreibfehler dieser Urkunde zu berichtigen. Die Bevollmächtigten sind von jeglicher Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Von dieser Vollmacht darf nur vor dem Notar oder seinem Vertreter im Amt Gebrauch gemacht werden; sie erlischt sechs Monate nach der Eintragung der angemeldeten Tatsachen ins Handelsregister.

5. Anweisungen

Sofern der Notar bzw. dessen amtlich bestellter Vertreter die Beglaubigung selbst vornimmt, wird er angewiesen, das Original dieser Anmeldung zu seiner Urkundensammlung zu nehmen. Im Übrigen wird der beglaubigende Notar angewiesen, das Original der Anmeldung an den Notar zu übersenden.

..... den

.....